

Auflage 3

Rechtsanwalt und Notar
Neumann

Gerhard Neumann
Rechtsanwalt und Notar
Markt 9 / beim Rathaus
(in Nordtor)
23812 Wahlstedt
zugel. a. b. Oberlandesgericht Schleswig
Finanzamt Bad Segeberg - Steuernr.: 1115760022

Rechtsanwalt u. Notar Gerhard Neumann, Postfach, 23807 Wahlstedt

Telefon : 04554 - 9936-0
Telefax : 04554 - 9936-20
e-mail:kanzlei@ra-notar-neumann.de
www.ra-notar-neumann.de
Bürozeiten :
Montag bis Freitag 8.00 - 13.00 u. 14.00 - 18.00
Mittwoch u. Freitagsnachmittags nach Vereinbarung

Mit Empfangsbekanntnis!
Landgericht Kiel
Postfach 70 64

24170 Kiel

Aktenzeichen:
Sarau ./ Pommerenke AN/GN
Bei Antwort bitte angeben

Datum: 20.04.2007
ruis am 27.4.07

Klage
und
Streitverkündungsschrift

In Sachen

des

- Klägers -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gerhard Neumann
Markt 9, 23812 Wahlstedt

g e g e n

Herrn

- Beklagter -

w e g e n Forderung

vorläufiger Streitwert: 12.600,00 €

Streitverkündeter:

Seite 1 von 7

Sparkasse
Südholstein
Zweigstelle Wahlstedt
Kto.-Nr. 85 009 141
(BLZ 230 510 30)

Vereins- u. Westbank
Segeberg
Kto.-Nr. 87 930 016
(BLZ 200 300 00)

Commerzbank AG
Filiale Wahlstedt
Kto.-Nr. 8 937 500
(BLZ 212 400 40)

Segeberger Volksbank
Zweigstelle Wahlstedt
Kto.-Nr. 77 11 22 00
(BLZ 212 900 16)

Postbank Hamburg
Hamburg
Kto.-Nr. 940 64-200
(BLZ 200 100 20)

Raiff.-Bank eG Leezen
Zweigstelle Wahlstedt
Kto.-Nr. 166 79 71
(BLZ 230 612 20)

!Bitte beachten Sie meine aktuellen Hinweise zum Erbschaftssteuerrecht (Anlage)!

zeige ich die Vertretung des Klägers an.

Namens und in Vollmacht erhebe ich

Klage

und werde beantragen zu erkennen:

1.

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 300,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 %Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 04.04.2007 zu zahlen.

2.

Der Beklagte wird verurteilt, beginnend ab Monat Mai 2007, fällig jeweils am 03. eines jeden Monats einen Betrag in Höhe von 300,00 €, befristet bis zum Ableben des Herrn Reinhold Sarau, geboren am 07.09.1947 zu zahlen.

3.

Anträge gem. §§ 307, 331 III ZPO werden gestellt.

Für den Kläger verkünde ich,

den Streit

und fordere ihn auf, dem Rechtsstreit auf Seiten des Klägers beizutreten.

Ich bitte dem Streitverkündeten ein Exemplar der Klageschrift zuzustellen und füge dafür ein zusätzliches beglaubigtes Exemplar bei.

Begründung:

Der Kläger geht gegen den Beklagten im Wege einer Drittschuldnerklage vor.

Der Kläger hat durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluss eine vom Beklagten an den Streitverkündeten und Bruder des Klägers zu gewährende lebenslängliche monatliche Leibrente in Höhe von € 300,00 gepfändet.

Der Beklagte schloss mit dem Zeugen _____ vor dem Notar Wolfgang
unter dessen Urkunden-Rolle-Nr. _____ unter dem 06.06.2005 einen Grundstücks-
überlassungsvertrag. Eine Ergänzung dieser Urkunde erfolgte durch die Urkunde des
Notars _____ vom 25.11.2005, Urkunden-Rolle-Nr. _____

Beweis:

Vorlage der Urkunden des Notars Wolfgang _____ Urkunden-Rolle-Nr.:
und _____ in Kopie als Anlage K1 und K2.

Der Zeuge _____ hatte durch vorgenannte Urkunden seinen Grundbesitz, ein-
getragen im Grundbuch von _____ Blatt _____ an den Beklagten überlassen, u. a.
gegen Einräumung einer lebenslänglichen monatlichen Leibrente in Höhe von € 300,00,
fällig jeweils am 3. eines jeden Monats, beginnend mit dem 03.07.2005.

Beweis:

W. o.

Hintergrund dieser Grundstücksüberlassung ist folgender Sachverhalt:

Der Kläger hat gegen seinen Bruder, dem Streitverkündeten _____, auf Grund
bestehender Pflichtteil- und Pflichtteilergänzungsansprüche nach dem Tode des gemein-
samen Vaters eine titulierte Forderung in Höhe von 34.635,39 EUR nebst Zinsen erwirkt.

Beweis:

Vorlage des Urteils des OLG Schleswig vom 10.10.2006 - _____ in Kopie als An-
lage K3;

Beziehung der Akte OLG Schleswig,

Beziehung der Akte _____ - LG Kiel

Das Urteil des OLG Schleswig ist rechtskräftig.

Beweis:

W. o.

Der Kläger hat gegen den Beklagten und seinen Bruder, dem Streitverkündeten
vor dem Landgericht Kiel zum Aktenzeichen - Anfechtungsklage erhoben und u. a. beantragt, dass der Beklagte die Zwangsvollstreckung in den Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Blatt ' zu dulden hat.

Beweis:

Beiziehung der Akten - - LG Kiel.

Im Wege einer einstweiligen Verfügung wurde es dem Beklagten untersagt, bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung über das Bestehen von Ansprüchen des Klägers nach dem AnfG auf Grund der Übertragung des Grundbesitzes Blatt vom Streitverkündeten an den Beklagten diesen Grundbesitz zu veräußern, zu belasten oder zu verpfänden.

Beweis:

Beiziehung der Akten - - LG Kiel;

Vorlage des Beschlusses des LG Kiel vom 11.12.2006, in Kopie als Anlage K4

Vorlage des Urteils des LG Kiel vom 09.02.2007 in Kopie als Anlage K5.

Der Kläger hat die Forderung des Leibrentenberechtigten Reinhold Sarau gegen den Beklagten durch vorläufiges Zahlungsverbot vom 23.05.2006 Aktenzeichen des Gerichtsvollziehers - zugestellt am 27.05.2006 und sodann durch Pfändungsbeschluss des Amtsgerichts Bad Segeberg vom 26.05.2006 - ; - zugestellt am 12.06.2006 gepfändet.

Beweis:

Vorlage des vorläufigen Zahlungsverbot vom 23.05.2006 - GV - in Kopie als Anlage K6;

Vorlage des Pfändungsbeschlusses des AG Bad Segeberg vom 26.05.2006 - in Kopie als Anlage K7 -.

Eine Drittschuldnererklärung hat der Beklagte innerhalb der zwei Wochen Frist gem. § 840 ZPO nicht abgegeben.

Nach Rechtskraft des Urteils des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts wurden in Ergänzung zu dem vorliegenden Pfändungsbeschluss der Überweisungsbeschluss beantragt und durch das Amtsgericht Bad Segeberg erlassen - dem Beklagten zugestellt am 10.11.2006.

Beweis:

Vorlage des Überweisungsbeschlusses - Leibrente - - AG Bad Segeberg
in Kopie als Anlage K8.

Der Beklagte hat Zahlungen an den Kläger auf Grund der durchgeführten Pfändungsmaßnahmen bis heute nicht geleistet.

Durch seine außergerichtliche Bevollmächtigte, Frau Rechtsanwältin , ließ der Beklagte mit Schreiben vom 25.11.2006 mitteilen, dass der Beklagte bereits für den Zeitraum 06/2006 bis einschließlich März 2007 im Voraus die Leibrente an den Berechtigten und Zeugen geleistet habe.

Beweis:

Vorlage des Schreibens der Frau Rechtsanwältin vom 27.11.2006 in Kopie als Anlage K9.

Im Nachgang überreichte die Bevollmächtigte mit Schreiben vom 30.11.2006 eine Quittung, angeblich datierend vom 23.05.2006 des Berechtigten, durch die die Zahlung der Leibrente von Juni 2006 bis März 2007 angeblich bestätigt wird.

Beweis:

Vorlage des Schreibens der Frau Rechtsanwältin vom 30.11.2006 nebst Quittung vom 23.05.2006 in Kopie als Anlage K10 und K11.

Auffallend ist, dass die Quittung des Berechtigten vom 23.05.2006 über den Empfang einer Leibrente in Höhe von insgesamt 3.000,00 EUR nur wenige Tage vor der Zustellung des vorläufigen Zahlungsverbotes betreffend die Beschlagnahme der Leibrente datiert.

Beweis:

W. o.

Der Kläger bestreitet nachdrücklich, dass der Beklagte an den Berechtigten am 23.05.2006 in bar 3.000,00 EUR zahlte mit der Zweckbestimmung Leibrente Juni 2006 bis März 2007.

Beweis:

Zeugnis des Herrn

Parteivernehmung des Beklagten.

Der Kläger behält sich ausdrücklich die Geltendmachung weiterer Ansprüche insoweit vor.

Der Beklagte hat jedoch auch, wie bereits vorgetragen, für den Monat April 2007 auf Grund der durchgeführten Pfändung Zahlungen an den Kläger nicht geleistet, so dass die Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe geboten ist.

Der Beklagte war über seine Bevollmächtigte, Frau Rechtsanwältin auch außergerichtlich mit Schreiben vom 29.11.2006 aufgefordert worden, Zahlung zu leisten.

Beweis:

Vorlage des Schreibens des RA Neumann vom 29.11.2006 in Kopie als Anlage K12.

Mit diesem Schreiben wurde im Übrigen auch die rückständigen gepfändeten Zahlungen unter Fristsetzung angemahnt.

Beweis:

W. o.

Auf Grund der in Ziffer 3. Leibrente getroffenen notariellen Vereinbarung ist die Zahlung der Leibrente auf das Leben des Berechtigten beschränkt, so dass dies im Klageantrag Berücksichtigung zu finden hat.

Die Leibrente ist fällig jeweils am 3. eines jeden Monats, beginnend mit dem 3.06.2005.

Beweis:

Vorlage des Grundstücksüberlassungsvertrages, b. b.

Der Beklagte befindet sich seit dem 04.04.2007 in Verzug.

Der Streitwert richtet sich nach § 9 ZPO (Zöller, ZPO Kommentar, § 258 Rdnr. 4) und ist nach dem 3 ½ -fachen Wert des einjährigen Bezuges zu berechnen
(300,00 € x 12 = 3.600,00 € x 3,5 = 12.600,00 €).

Gerichtskosten sind nach diesem Wert in Form eines Orderschecks eingezahlt.

Weiterer Sachvortrag bleibt vorbehalten.

Zwei beglaubigte und zwei einfache Abschriften anbei.

Für den Kläger:

Neumann

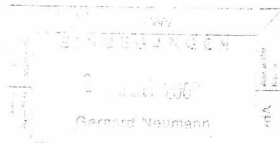
Rechtsanwalt

2 O 102/07

Zugestellt an Verkündung Statt
gemäß § 310 ZPO am: 24. 07. 2007

rr

als Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle



LANDGERICHT KIEL

ANERKENNTNISURTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

des Herrn

- Kläger -

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gerhard Neumann, 23812 Wahlstedt -
gegen

Herrn

- Beklagter -

- Prozessbevollmächtigte:

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Kiel im schriftlichen Vorverfahren nach § 307 ZPO
am 20. Juli 2007 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Vollmer als Einzelrichter für
Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger

1. 300,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 4.4.2007 sowie
2. beginnend ab Mai 2007, fällig jeweils am 3. eines jeden Monats, einen Betrag von 300,- €, befristet bis zum Ablaben des Herrn , geboren am

zu zahlen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreites.
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Der Kläger hat mit seiner Klage vom 20.4.2007 im Wege der Drittschuldnerklage beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 300,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 4.4.2007 sowie beginnend ab Mai 2007, fällig jeweils am 3. eines jeden Monats, einen Betrag von 300,- €, befristet bis zum Ablaben des Herrn geboren am zu zahlen.

Nach Zustellung der Klage am 7.5.2007 hat der Beklagte die Klagforderung mit Schriftsatz vom 21.5.2007 anerkannt.

Er macht geltend: Er habe keinen Anlaß zur Klagerhebung gegeben, daher müsse der Kläger die Kosten des Rechtsstreites tragen. Er habe nur deshalb im April und Mai 2007 keine Zahlungen an den Kläger geleistet, weil dieser in dem Parallelprozeß Landgericht Kiel das Rechtsgeschäft angefochten habe, auf dem die Zahlungspflicht des Beklagten beruhe.

Der Kläger erwidert: Der Beklagte habe Veranlassung zur Klage gegeben, weil er keine Zahlungen geleistet und trotz Aufforderung nicht binnen der Frist des § 840 ZPO eine Drittschuldnererklärung abgegeben habe.

Die Kosten des Rechtsstreites waren gemäß § 93 ZPO dem Kläger aufzuerlegen, weil der Beklagte keinen Anlaß zur Klagerhebung gegeben hat. Der Kläger hat das Rechtsgeschäft, aus dem er die Forderung gegen den Beklagten herleitet, angefochten. Unter diesen Umständen ist aufgrund des eigenen Verhaltens des Klägers zweifelhaft, ob die gepfändete Forderung, die er gegen den Beklagten als Drittschuldner geltend macht, überhaupt durchsetzbar ist. Denn wenn der Beklagte die Zwangsvollstreckung in das Grundstück, das Gegenstand des Überlassungsvertrages vom 6.6.2005, zu dulden hätte - wie der Kläger behauptet und in dem Rechtsstreit Landgericht Kiel geltend macht -, würde dies zu einer doppelten Inanspruchnahme des Beklagten führen, die diesen berechtigen würde, nach §§ 404, 242 BGB die Erfüllung der vereinbarten monatlichen Leibrente bis zum Betrage der gegen den Schuldner titulierten Forderung in Höhe von 34.635,39 € zu verweigern (dolo agit, qui petit, quod statim redditurus est). Unter diesen Umständen erscheint die vorliegende Klage verfrüht erhoben, ohne durch ein Verhalten des Beklagten veranlaßt zu sein.

Vollmer